

Motion SVP-Fraktion:**«Volksschule: Bekleidungsvorschriften klar regeln**

Die Regierung wird eingeladen, die notwendige Gesetzesgrundlage zu schaffen mit dem Ziel, während des Schulunterrichts an der Volksschule grundsätzlich das Tragen von unziemlicher Bekleidung, demonstrativen Symbolen und Kopfbedeckungen zu untersagen. Nicht zulässig sind insbesondere Kleidungsstücke und Merkmale, welche dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie den pädagogischen Inhalten und Lernzielen der Volksschule widersprechen oder den Gleichstellungsgedanken zwischen Mädchen und Knaben relativieren.

Begründung:

Die öffentliche Debatte über die Notwendigkeit von Bekleidungsvorschriften in der Volksschule wurde in letzter Zeit intensiv geführt. Neben der Diskussion über aufreizende Sommerbekleidung und über die Zurschaustellung von provokativen politischen oder gewaltverherrlichen Symbolen wird auch die Frage des Kopftuchs bei muslimischen Mädchen immer wieder und vermehrt thematisiert. So hat das Bundesgerichtsurteil vom vergangenen Juli, welches das von einer Thurgauer Schule eingeführte Kopftuchverbot wieder aufgehoben hat, eine grosse Unsicherheit bei den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit ausgelöst. Um den Schulleitungen zu ermöglichen, sich auf ihren Kernauftrag konzentrieren zu können, anstelle langwierige Diskussionen mit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern führen zu müssen, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, damit die Frage der Bekleidungsvorschriften in der Volksschule geklärt werden kann.»

17. September 2013

SVP-Fraktion

BLD / Motion SVP-Fraktion vom 17. September 2013

BLD / Motion Egger-Berneck (13 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2014

Volksschule: Bekleidungsvorschriften klar regeln

Antrag der Regierung vom 28. Oktober 2014

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungsvorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.»

Begründung:

Im Vergleich zu anderen staatlichen Leistungen ist die öffentliche Volksschule in mehrfacher Hinsicht qualifiziert. Ihr Besuch ist verfassungsmässiges Grundrecht und verfassungsmässige Bürgerpflicht, d.h. auf der gleichen, höchsten Normstufe verankert wie die Freiheitsrechte, namentlich die persönliche Freiheit oder die Religionsfreiheit. Das Schulobligatorium stellt dabei die Schulkinder in ein besonderes Rechtsverhältnis, innerhalb dessen ihnen und den Eltern am Schulzweck orientiert eine erhöhte Kompromissbereitschaft bei der Durchsetzung individueller Rechtspositionen abzuverlangen ist. Sodann unterrichtet die öffentliche Schule in Klassenverbänden, womit ihr die Wahrung der Interessen nicht nur der einzelnen, sondern auch der Gesamtheit der Schulkinder obliegt. Ausserdem erfüllt die öffentliche Schule über den wissens- bzw. kompetenzorientierten Unterricht hinaus – als Ressource der politischen, kulturellen und ökonomischen Gemeinschaft – einen Auftrag zu Wertevermittlung, Sozialisation und Integration. Insoweit bereitet sie auch auf die Beanspruchung und Tolerierung verfassungsmässiger Rechte vor – nicht nur der Religionsfreiheit, sondern auch der Rechtsgleichheit einschliesslich Gleichstellung bzw. Nichtdiskriminierung der Geschlechter und der politischen Rechte im demokratischen Rechtsstaat.

Damit hat die öffentliche Volksschule für die Erfüllung ihres Auftrags einen qualifizierten Bedarf nach Ordnung und Störungsfreiheit. Die Öffentlichkeit des Schulbetriebs erträgt nicht den gleichen Anspruch des Individuums auf Beliebigkeit, Selbstverwirklichung und Partikularismus wie die allgemeine Öffentlichkeit. Für den schulischen Raum sind zweckorientiert Verhaltensvorschriften mit mehr vorausgesetzter Kompromissbereitschaft der Normadressaten angezeigt als «für die Strasse». Entsprechende Vorschriften können auch vorsehen, dass im Unterricht auf das Tragen ablenkender oder irritierender Kleidungsstücke oder von Kopfbedeckungen verzichtet wird. Ein entsprechendes Verbot kann dazu beitragen, dass bei der Erfüllung des auf dem verfassungsrechtlichen Grundschulanspruch und -obligatorium gründenden Bildungs- und Erziehungsauftrags Werte und Ziele wie Transparenz, Offenheit und Fairness, weltanschauliche Neutralität, Unabgelenktheit und Konzentration auf den Unterricht, Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung sowie gesellschaftliche Integration besser berücksichtigt bzw. erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der fortschreitenden Individualisierung der Gesellschaft sowie der Ansprüche der Familien gegenüber dem Staat entspricht es heute einem öffentlichen Interesse, durch das Gesetz den Raum abzustecken für Grundrechtseingriffe in der Volksschule, namentlich auch bezüglich Bekleidung. Entsprechende Vorschriften haben den Charakter des

Volksschulgesetzes (sGS 213.1) als allgemeines Rahmengesetz zu wahren. Sodann müssen sie sich unverhandelbar im Rahmen der Verfassung bewegen. Sie sind einerseits auf das Staatsziel der sozialen Integration auszurichten. Andererseits haben sie mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen im Einklang zu stehen. Unter diesem Aspekt haben sie auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung – namentlich zur Tragweite der Freiheitsrechte der persönlichen Freiheit und der Religionsfreiheit – zu berücksichtigen. Diese ist bezüglich der vorliegenden Thematik noch in Entwicklung begriffen. Konkrete Fälle sind bei den St.Galler Vorinstanzen hängig. Der Zeitplan für deren höchstrichterliche Beurteilung beeinflusst den Zeitplan der gesetzgeberischen Umsetzung der vorliegenden Motion.